

Teilrevision der Personalverordnung (PV)

Von der Regierung beschlossen am 8. März 2011

I.

Die Personalverordnung vom 12. Dezember 2006¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 44a

Der Kanton leistet für Dienststellenleitende, deren Stellvertretende, die Sparplanausbau
Departementssekretärinnen und -sekretäre sowie für Personen, deren
versicherter Lohn nach den Bestimmungen von Artikel 5 des Pensions-
kassengesetzes mehr als 124 609 Franken beträgt, einen zusätzlichen
Sparbeitrag von vier Prozent des versicherten Lohnes. Der versicherte
Lohn wird jeweils auf den 1. Januar um den von der Regierung be-
schlossenen Teuerungsausgleich und um allfällige Reallohnver-
besserungen erhöht.

II.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁾ 170.410